



Amt für Soziales und Prävention

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Bei dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich um ein Leistungsangebot speziell zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien. Dadurch soll die Möglichkeit einer verbesserten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft und ein verbesserter Zugang zu Bildung ermöglicht werden.

Wer kann Leistungen erhalten?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 24 Jahre, für die **Wohngeld** und **Kinderzuschlag** gezahlt wird bzw. die Leistungen nach dem **SGB II**, dem **SGB XII** oder **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

Welche Leistungen sind vom Bildungs- und Teilhabepaket umfasst?

- mehrtägige Fahrten und eintägigen Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung haben, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Klassen-)Fahrten bis zu einer Maximalgrenze von 300,00 € für Inlands- und 450,00 € für Auslandsfahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges / der mehrtägigen (Klassen-)Fahrt werden nicht übernommen.

Wie wird die Leistung beantragt, welche Unterlagen benötige ich?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Elternbrief der Schule/Kita, sowie Abtretungserklärung (erhalten Sie u. a. im Jobcenter bzw. beim Amt für Soziales und Prävention)

Die Leistung wird als Direktzahlung an die Einrichtung, die den Ausflug bzw. die mehrtägige (Klassen-)Fahrt durchführt, erbracht (Schule / Kindertageseinrichtung). Die Abwicklung erfolgt über die Teilhabecard (siehe unten).

- Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung haben, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 01.08. bzw. Schuljahresbeginn 70 Euro und zum 01.02. bzw. Schulhalbjahresbeginn 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (bspw. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wie wird die Leistung beantragt, welche Unterlagen benötige ich?

Für Kinder und Jugendliche für die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gezahlt werden, ist kein gesonderter Antrag notwendig.

In allen anderen Fällen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Sofern das Kind erstmals die Schule besucht oder nicht mehr schulpflichtig ist, ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Die Leistung wird als Direktzahlung an die leistungsberechtigte Person erbracht.

- Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler,

- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und
- für die die nächstgelegene Schule mehr als 3 km bzw. bei Grundschulern mehr als 2 km von der Wohnung entfernt ist.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung haben, sind von der Leistung ausgeschlossen.

In der Regel wird diese Leistung erst bei Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II berücksichtigt werden können, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder (in Hessen das Hessische Schulgesetz) eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Nähere Auskünfte zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach dem Hessischen Schulgesetz erhalten Sie beim Schulamt, Tel.: 06151/13 37 11, der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Was kann übernommen werden?

Kosten in tatsächlicher Höhe, wenn für den Weg zur Schule kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung ist nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden (ggf. auch nur anteilig) und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wie wird die Leistung beantragt?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Leistung wird als Direktzahlung an die leistungsberechtigte Person erbracht.

- angemessene Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung haben, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von Schulen organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn ein "wesentliches Lernziel" (insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (bspw. Übertritt auf ein Gymnasium) oder Hausaufgabenhilfe kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die angemessenen Kosten für angemessene Lernförderung. Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Wie wird die Leistung beantragt, welche Unterlagen benötige ich?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Mit dem Antragsformular erhalten Sie einen weiteren Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Sofern Sie eine Privatperson (z. B. einen älteren Studenten) beauftragen möchten, muss dieser zudem seine Geeignetheit nachweisen. Entsprechende Unterlagen erhalten Sie im Jobcenter bzw. beim Amt für Soziales und Prävention.

Die Leistung wird als Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht und über die Teilhabecard abgewickelt (siehe unten).

Der Umfang der Leistungen beschränkt sich regelmäßig auf zwei Stunden pro Fach pro Woche. Mehr als zwei Fächer werden grundsätzlich nicht gefördert.

Lernförderung wird regelmäßig frühestens nach Ende der Herbstferien bewilligt, in Ausnahmefällen ist eine Förderung auch vorher möglich. Die Übernahme der Kosten erfolgt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

- gemeinschaftliches Mittagessen in Schule und Kita

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- und berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung haben, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die an einem Kiosk verkauft wird (bspw. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie wird die Leistung beantragt, welche Unterlagen benötige ich?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Um Zahlungen leisten zu können, benötigen wir eine verbindliche Anmeldebescheinigung des Essensanbieters aus der alle zahlungsrelevanten Daten hervorgehen.

Die Leistung wird - abzüglich des Eigenanteils von 1 Euro pro Mittagessen - als Direktzahlung an den Essensanbieter erbracht. Die Abwicklung erfolgt über die Teilhabecard (siehe unten).

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Wer bekommt diese Leistung? Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Der Besuch einer Schule oder Kindertageseinrichtung ist nicht leistungsrelevant. Welche Leistung wird erbracht? Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (bspw. Sportverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (bspw. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (bspw. bei Teilnahme an Führung in Museum), die Teilnahme an Freizeiten (bspw. Pfadfinder, Konfirmandenfreizeit, Ferienfreizeit)Übrigens:- Unterrichtsentgelt für die Teilnahme am Musikunterricht an der Akademie für Tonkunst wird für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erlassen, sofern der Leistungsbezug nachgewiesen wird. Beziehende von Wohngeld erhalten eine Ermäßigung von 25%, sofern der Leistungsbezug nachgewiesen wird. Kursentgelte für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Darmstadt reduzieren sich für Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII um 50%, sofern der Leistungsbezug nachgewiesen wird. Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats, spricht dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Sie haben vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Maximal können Sie dieses Guthaben über einen Zeitraum von 12 Monaten (= 120 €) ansparen. Die Leistung kann in einer Summe eingesetzt werden. Die Leistung wird als Direktzahlung an die Anbieter erbracht. Die Abwicklung erfolgt über die Teilhabecard (siehe unten).Wie wird die Leistung beantragt, welche Unterlagen benötige ich? Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Leistung wird als personalisierter Gutschein erbracht, der bei einem Anbieter der Wahl eingereicht und von diesem direkt mit dem Amt für Soziales und Prävention bzw. dem Jobcenter abgerechnet werden kann. Ein konkreter Leistungsanbieter (z. B. Sportverein) muss bei der Beantragung noch nicht bekannt sein.

Wie wird die Leistung beantragt?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Erhalten Sie bzw. Ihr Kind **Wohngeld, Kinderzuschlag** oder Leistungen nach dem **SGB XII** bzw. **Asylbewerberleistungsgesetz**, wenden Sie sich bitte an das

Amt für Soziales und Prävention
Zimmer 1.48 / Frau Bauer
Zimmer 1.49 / Herr Jaeger
Frankfurter Str. 71
64293 Darmstadt
Tel.: 06151/13-2488 und 13-2506
Fax: 06151/13-2187
E-Mail: sabine.bauer@darmstadt.de oder jens.jaeger@darmstadt.de

Sprechzeiten sind montags bis donnerstags von 08.00 bis 10.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung.

Erhalten Sie bzw. Ihr Kind Leistungen nach dem **SGB II** (Arbeitslosengeld II), wenden Sie sich bitte an das

Jobcenter Darmstadt
Groß-Gerauer-Weg 3
64295 Darmstadt
Tel: 06151/42854-530
Fax: 06151/42854-555
E-Mail: Jobcenter-darmstadt.but@jobcenter-ge.de

Sprechzeiten sind
montags bis donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
sowie
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung.

Teilhabecard - Buchen auf dem Bildungskonto

Zum 1. Juli 2013 hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt die sogenannte "Teilhabecard" eingeführt.

Was ist die Teilhabecard?

Diese Karte hat zwei Funktionen:

1. Vorlegekarte (Einführung zum 01.07.2013):
Anspruchsberechtigte sind **alle** Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG, sowohl Kinder, als auch Erwachsene. Es werden Vergünstigungen im soziokulturellen Bereich geboten. Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht notwendig.

2. Bildungskonto (Einführung zum 01.08.2013/01.01.2014)

Parallel zur Vorzeigekarte können anspruchsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Karte zukünftig auch zur Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe nutzen.

Ab dem 01.08.2013 werden die Leistungen "mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge", "angemessene Lernförderung" und die "soziale und kulturelle Teilhabe" über das Bildungskonto/Teilhabecard abgewickelt. Ab voraussichtlich 01.01.2014 wird auch das "gemeinschaftliche Mittagessen" über das Bildungskonto gebucht werden.

Wie funktioniert das Bildungskonto?

Zunächst muss - wie bisher auch - durch die Eltern ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim zuständigen Amt gestellt werden. Bei positiver Entscheidung über die beantragten Leistungen wird die Bewilligung zukünftig auf das "Bildungskonto" gebucht und dem Kind/Jugendlichen wird eine Teilhabecard ausgestellt. Wer zukünftig beispielsweise in einem Sportverein trainieren oder an einer Klassenfahrt teilnehmen möchte, legt dem Leistungsanbieter dann einfach die Teilhabecard vor. Über das Portal www.but-konto.de können registrierte Anbieter die zuvor bewilligten Leistungen nun ganz einfach abbuchen - sofern Sie ein entsprechendes Angebot (z. B. Klassenfahrten, Nachhilfe, Vereinsmitgliedschaft oder Mittagessen) angelegt haben. Eltern und Kinder können jederzeit über das Webportal nachvollziehen, welche Leistungen bereits bewilligt welche Leistungen von Anbietern abgebucht wurden und welche Guthaben noch zur Verfügung stehen.

Die Karte funktioniert somit wie eine Art Kreditkarte bzw. elektronischer Gutschein. Aktuelle Gutscheine, Kostenzusicherungen und Bescheide verlieren ihre Gültigkeit **nicht**. Die laufenden Fälle werden sukzessive mit der nächsten Weiterbewilligung umgestellt.